

## **Friedhofsgebührenordnung**

für die Friedhöfe in  
Penzlin, Groß Lukow, Lübkow, Krukow, Lapitz, Mollenstorf, Marihn, Groß Flotow,  
Gädebehn, Gevezin, Groß Helle, Kastorf, Kleeth, Klein Helle, Mölln, Rosenow, Schwandt,  
Tarnow, Wrodow, Groß Vielen und Zahren vom 12.11.2019

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Penzlin, Groß Lukow, Lübkow, Krukow, Lapitz, Mollenstorf, Marihn, Groß Flotow, Gädebehn, Gevezin, Groß Helle, Kastorf, Kleeth, Klein Helle, Mölln, Rosenow, Schwandt, Tarnow, Wrodow, Groß Vielen und Zahren. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschildner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4

#### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5

#### Gebührenhöhe

##### 1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung für den Friedhof Penzlin

###### 1.1. Reihengrabstätte

- |  |            |
|--|------------|
| - für Säрге bis 1,20m Länge für 25 Jahre | 275,00 EUR |
| - für Säрге über 1,20 Länge für 25 Jahre | 300,00 EUR |

###### 1.2. Wahlgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| - Kategorie I. je Grabbreite für 25 Jahre   | 425,00 EUR |
| - Kategorie II. je Grabbreite für 25 Jahre  | 450,00 EUR |
| - Am Hauptweg je Grabbreite für 25 Jahre  | 475,00 EUR |
| - Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre  | 330,00 EUR |
| <br>  |            |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte Kategorie I pro Jahr und Grabbreite  | 17,00 EUR  |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte Kategorie II pro Jahr und Grabbreite | 18,00 EUR  |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte Am Hauptweg pro Jahr und Grabbreite  | 19,00 EUR  |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte pro Jahr und Grabbreite         | 16,50 EUR  |

###### 1.3. Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre

1.225,00 EUR

###### 1.4. Wahlgrabstätte in Rasenlage mit Verlängerungsmöglichkeiten

- |  |              |
|--|--------------|
| - für Säрге für 25 Jahre je Grabbreite   | 1.575,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte in Rasenlage pro Jahr je Grabbreite | 63,00EUR     |
| <br>   |              |
| - für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite   | 980,00 EUR   |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte in Rasenlage pro Jahr je Grabbreite | 49,00 EUR    |

1.5. Rasengrabstätten ohne Verlängerungsmöglichkeit	
- für Särge für 25 Jahre	1.500,00 EUR
- für Urnen für 20 Jahre	940,00 EUR

**2. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung für die Friedhöfe Groß Lukow, Lübkow, Krukow, Lapitz, Mollenstorf, Marihn, Groß Flotow, Gädebehn, Gevezin, Groß Helle, Kastorf, Kleeth, Klein Helle, Mölln, Rosenow, Schwandt, Tarnow, Wrodow, Groß Vielen und Zahren**

2.1. Reihengrabstätte	
- für Särge für 25 Jahre	250,00 EUR
- für Urnen für 20 Jahre	200,00 EUR
2.2. Wahlgrabstätten	
- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	325,00 EUR
- für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	260,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte pro Jahr und Grabbreite	13,00 EUR
2.3. Wahlgrabstätte in Rasenlage mit Verlängerungsmöglichkeiten	
- für Särge für 25 Jahre je Grabbreite	1.400,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte in Rasenlage pro Jahr je Grabbreite	56,00EUR
- für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite	850,00EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte in Rasenlage pro Jahr je Grabbreite	42,50 EUR
2.4. Rasengrabstätten ohne Verlängerungsmöglichkeit	
- für Särge für 25 Jahre	1.300,00 EUR
- für Urnen für 20 Jahre	780,00 EUR

**3. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 20,00 EUR je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a Pflege der Grünanlagen
- b Wasser, Müll und Versicherungsbeiträge
- c Betriebsmittel und Reparaturkosten

**4. Benutzungsgebühren**

- Benutzung der Kapelle für weltliche Trauerfeiern (inkl. Reinigung)	180,00 EUR
- Kapellendekoration	50,00 EUR

**5. Verwaltungsgebühren**

- Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals und anderer baulicher Anlagen	32,50 EUR
- Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	32,50 EUR

## 6. Bestattungsgebühren

- für eine Sargbestattung 650,00 EUR
- für eine Urnenbestattung 200,00 EUR

## 7. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite 27,00 EUR  
(zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.

## § 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

## § 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültigen Friedhofsgebührenordnungen sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Penzlin-Mölln am 02.07.2020



H. Reincke, Pastor  
(Unterschrift)

H. Reincke, Pastor  
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Gerd Möller  
(Unterschrift)

Gerd Möller  
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 16. Juli 2020